

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-3929/0543-MPA BS

Gültig bis 03.09.2021

SD61

Dachsysteme
Ertüchtigung von
Nagelplattenbinder-Dächern
F 30-B



Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 04. September 2014

Prüfzeugnis Nummer:

P-3929/0543-MPA BS

Gegenstand:

Belüftete und unbelüftete Nagelplattenbinder-Dachkonstruktion mit einer Unterdecke bei Brandbeanspruchung von unten (unterdecken-Unterseite) der Feuerwiderstandsklasse F 30

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Juni 2020

Bauarten zur Errichtung von Dächern, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Siniat
Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Ausstellungsdatum:

08.09.2020

Geltungsdauer:

04.09.2020 bis 03.09.2021

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3929/0543-MPA BS vom 04. September 2014.

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3929/0543-MPA BS ist erstmals am 03. Dezember 2003 ausgestellt worden.

Rechtsgrundlage

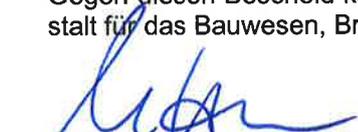
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 30.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 36/2020, S. 783-827) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



Diese Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


ORR Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann
Stellv. Leiter der Prüfstelle



i. A. 
M. Eng. Fabian Lange
Sachbearbeiter

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 04. September 2014

Prüfzeugnis Nummer:

P-3929/0543-MPA BS

Gegenstand:

Belüftete und unbelüftete Nagelplattenbinder-Dachkonstruktion mit einer Unterdecke bei Brandbeanspruchung von unten (unterdecken-Unterseite) der Feuerwiderstandsklasse F 30

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Januar 2019

Bauarten zur Errichtung von Dächern, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Siniat
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Ausstellungsdatum:

10.10.2019

Geltungsdauer:

04.09.2019 bis 03.09.2020

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3929/0543-MPA BS vom 04. September 2014.

Dieser Bescheid umfasst 1 Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3929/0543-MPA BS ist erstmals am 03. Dezember 2003 ausgestellt worden.

Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 21.01.2019 (Nds. MBl. Nr. 3/2019, S. 169-217) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



Diese Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Paul

Dipl.-Ing. Thomas Paul
Leiter der Prüfstelle



i. A. *M. Weingarten*
Dipl.-Ing. Mandy Weingarten
Sachbearbeiterin

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3929/0543-MPA BS

Gegenstand:

Belüftete und unbelüftete Nagelplattenbinder-Dachkonstruktion mit einer Unterdecke bei Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken- Unterseite) der Feuerwiderstandsklasse F 30

entspr. lfd. Nr. 2.1 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/1

Bauarten zur Errichtung von Dächern, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Siniat GmbH
Frankfurter Landstraße 2 - 4
61440 Oberursel

Ausstellungsdatum:

04.09.2014

Geltungsdauer:

Ab 01.01.2015 bis 03.09.2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3929/0543-MPA BS vom 03.12.2003.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3929/0543-MPA BS ist erstmals am 03.12.2003 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienststempel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Nagelplattenbinder-Dachkonstruktionen mit Beplankung, die bei Brandbeanspruchung von unten der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B, nach DIN 4102-2 : 1977-09^{*)} angehören.

1.1.2 Die Dachkonstruktion besteht aus Tragkonstruktion aus Nagelplattenbindern mit einem darunter angeordneten Unterdeckenkonstruktion. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für von unten brandbeanspruchte, belüftete und unbelüftete Dächer aus Nagelplattenbindern mit beliebiger Dachneigung, die auf der Oberseite eine durchgehende Bedachung aufweisen.
- 1.2.2 Zur Vermeidung eines Feuerübersprungs, zum Beispiel im Traufbereich oder im Bereich von Verglasungen, sind Zusatzmaßnahmen zu ergreifen, damit das Dach nur von unten brandbeansprucht wird.
- 1.2.3 Die Dachkonstruktion muss aus Nagelplattenbindern müssen unter Verwendung von Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen. Die Balkenbreite muss mindestens 60 mm betragen. Der Achsabstand der Nagelplattenbinder darf maximal 1250 mm betragen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.4 Die unterstützenden und aussteifenden Bauteile müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse aufweisen wie der Gegenstand nach 1.1.
- 1.2.5 Die Dachkonstruktion darf an Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton angeschlossen werden, die mindestens der Feuerwiderstandsklasse des Gegenstands nach 1.1 angehören.

Für den Anschluss der Dachkonstruktion an andere Bauteile – z. B. tragende und nichttragende Trennwände in Metallständerbauweise oder tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten – ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

- 1.2.6 Die Dachkonstruktion darf mit einer oberseitigen Bedachung aus natürlichen und künstlichen Steinen aus nichtbrennbaren Baustoffstoffen bestehen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind. Weitere Angaben über Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind, sind DIN 4102-4 : 1994-03, Abschnitt 8.7 zu entnehmen.
- 1.2.7 Im Dachbereich verlegte Kabel, Kabelbündel, Kabeltrassen u.ä. sowie Rohre, Leitungen und sonstige Installationen müssen an der tragenden Dachkonstruktion mit nichtbrennbaren Baustoffen so befestigt sind, dass sie die Unterdecke im Klassifizierungszeitraum nicht belasten.

Im Dachbereich dürfen sich keine weiteren brennbaren Stoffe befinden. Brennbare Kabelisierungen oder freiliegende schwerentflammbare Baustoffe sind in möglichst gleichmäßig verteilter Form gestattet, wenn die Brandlast $\leq 7\text{kWh/m}^2$ ist.

- 1.2.8 Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse-Benennung nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), an der Dachunterseite ohne weitere Nachweise sind erlaubt.

- 1.2.9 Dampfsperren (z.B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse-Benennung nicht.
- 1.2.10 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.



- 1.2.11 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.12 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Gipsplatte Typ DF nach DIN EN 520 bzw. GKF nach DIN 18180	≥ 18 mm	≥ 800	nichtbrennbar
"Thermofloc"-Zellulosefaser- Dämmstoff entsprechend ETA ¹⁾ Nr. ETA-05/0186	≥ 160 mm	≥ 30	normalentflammbar

Verwendete Abkürzungen:
ETA ⇒ Europäische technische Zulassung

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.1.1 Unterkonstruktion

Unterhalb der Nagelplattenbinder ist flächig eine 0,23 mm dicke Dampfbremse "pro clima" (Befestigung mit Stahldrahtklammern 12,8/7,5/0,7 mm an den Nagelplattenbindern) anzuordnen.

Die Unterkonstruktion besteht aus Hut-Federschienen (Materialdicke 0,6 mm) oder Holzlatten b x h = 50 mm x 30 mm, die rechtwinklig zu den Holzbalken in einem Abstand ≤ 400 mm in den Kreuzungspunkten an den Holzbalken befestigt werden. Für die Hut-Schienen sind Schnellbauschrauben TN 3,9 x 35 mm zu verwenden. Für die Holzlatten sind Schrauben 3,9 mm x 55 mm zu verwenden.



2.1.2 Beplankung/Bekleidung/Befestigung

Unterhalb der Holz- bzw. Hut-Federschienen-Unterkonstruktion ist eine Bekleidung aus 18 mm dicken Siniat Gipsplatten mindestens Typ DF nach DIN EN 520 bzw. mindestens Typ GKF nach DIN 18180 anzubringen. Die Befestigung erfolgt mit Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm x 35 mm in einem Abstand $a \leq 170$ mm in der Unterkonstruktion. Die Stoßfugen an den Plattenstirnseiten sind auf der Unterkonstruktion anzuordnen.

2.1.3 Fugenausbildung

Die Fugen sowie die Schraubenköpfe der Bekleidung sind mit nichtbrennbaren Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

2.1.4 Dämmung

Zwischen den Nagelplattenbindern muss im Untergurtbereich eine ≥ 160 mm dicke Dämmschicht aus Zellulosefasern "Thermofloc Einblasdämmung" mit einer Rohdichte von ≥ 30 kg/m³ (trocken eingeblasen) angeordnet werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung hat entsprechend den für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen zu erfolgen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austauschs beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses abP entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 25 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBI S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2014/1, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



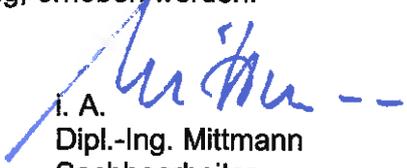
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dipl.-Ing. Apel
Leiter der Prüfstelle



Braunschweig, 04.09.2014


i. A.
Dipl.-Ing. Mittmann
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 4074-1 : Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz (Ausgabe: 2003-06)
- DIN 4102-2 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe: 1977-09)
- DIN 18180 : Gipsplatten - Arten und Anforderungen (Ausgabe: 2007-01)
- DIN 18181 : Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung (Ausgabe: 2008-10)
- DIN 18182-2 : Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel (Ausgabe 2010-02)
- DIN EN 13963 : Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (Ausgabe 2014-09)
- DIN EN 338 : Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen (Ausgabe: 2013-09)
- DIN EN 520 : Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (Ausgabe: 2009-12)

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Holzbalken-Dachkonstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass Holzbalken-Dachkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3929/0543-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 04.09.2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B.) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{*)}

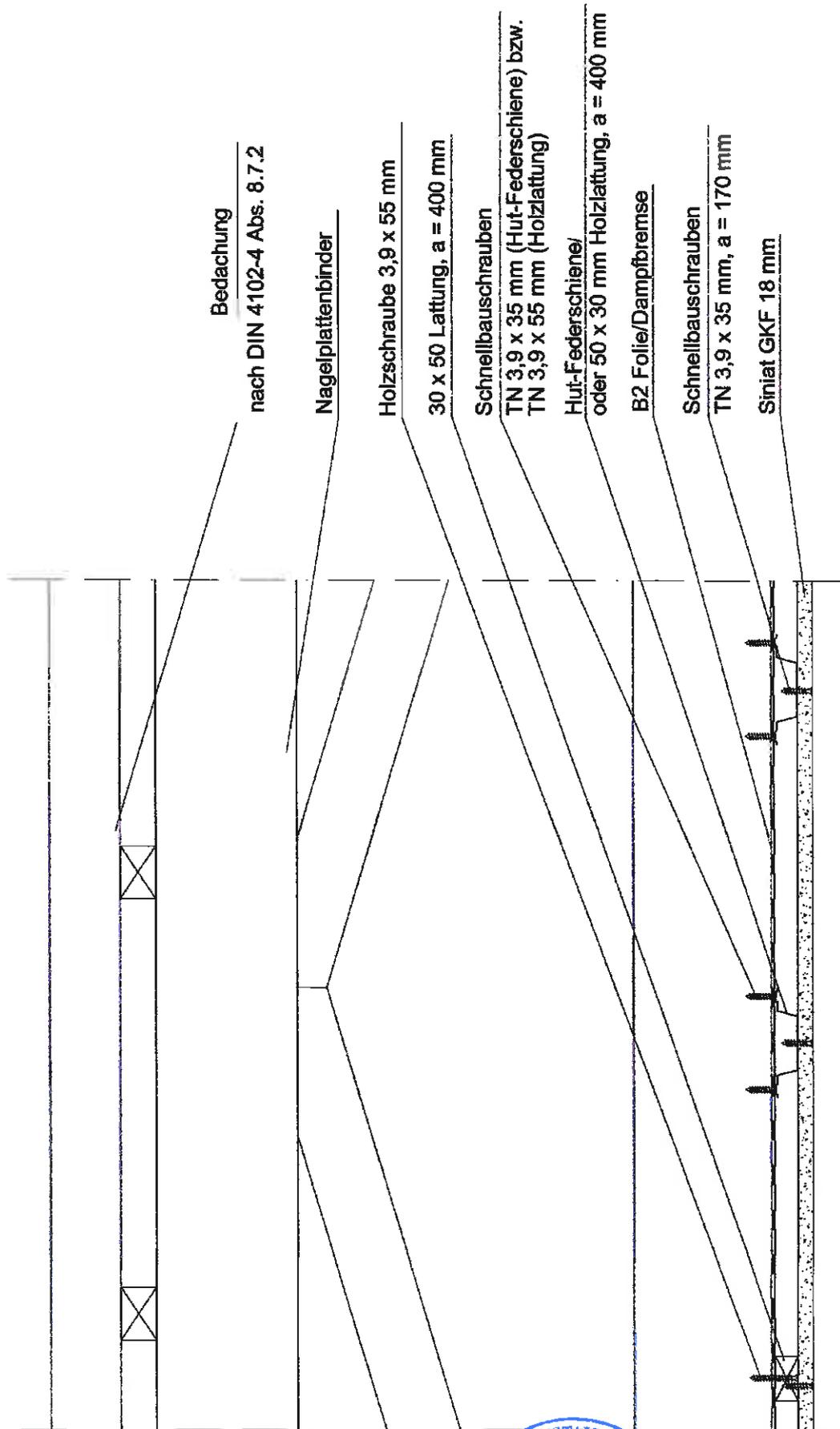
Ort, Datum



Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen



Bedachung

nach DIN 4102-4 Abs. 8.7.2

Nagelplattenbinder

Holzschraube 3,9 x 55 mm

30 x 50 Lattung, a = 400 mm

Schnellbauschrauben

TN 3,9 x 35 mm (Hut-Federschiene) bzw.
TN 3,9 x 55 mm (Holzlattung)

Hut-Federschiene/

oder 50 x 30 mm Holzlattung, a = 400 mm

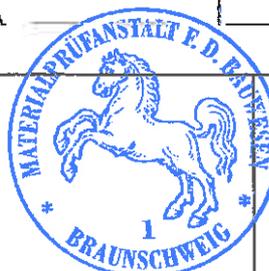
B2 Folie/Dampfbremse

Schnellbauschrauben

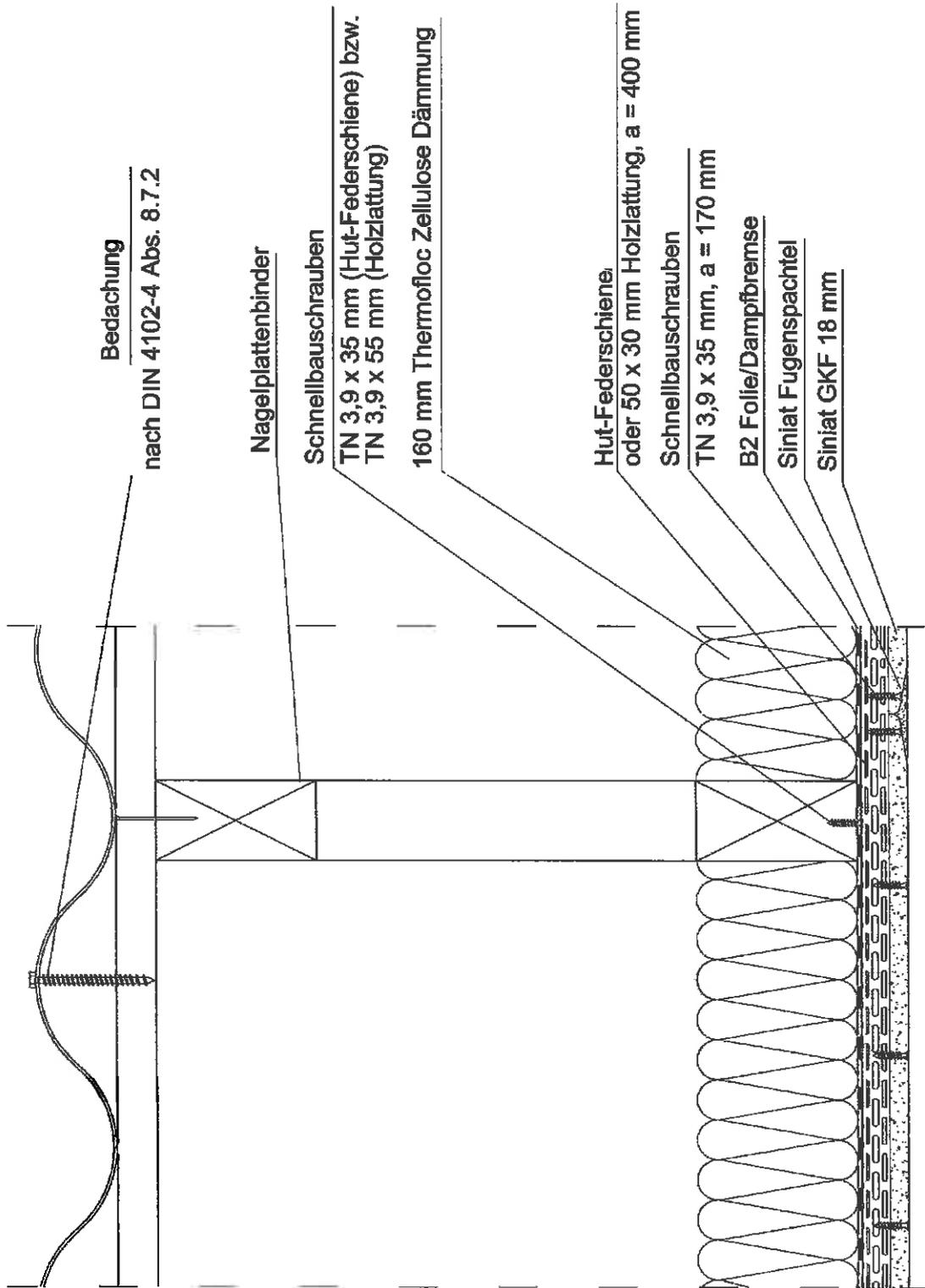
TN 3,9 x 35 mm, a = 170 mm

Simiat GKF 18 mm

Dach F 30-B
nach DIN 4102-2 : 1977-09
Schnitt



Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-3929/0543-MPA BS
vom 04.09.2014



Dach F 30-B
nach DIN 4102-2 : 1977-09
Schnitte



Anlage 2 zum
abP Nr.:
P-3929/0543-MPA BS
vom 04.09.2014